

66. Was ist eine Inklave im Sinne des bayerischen Gesetzes vom 30. März 1850, betreffend die Ausübung der Jagd, Artt. 2 Ziff. 3. 3—6? Kann als solche auch ein Grundstück angesehen werden, welches nur auf drei Seiten durch den Privatbesitz eines größeren, selbst jagdberechtigten Grundbesitzers, auf der vierten Seite durch eine fremde Gemeindeflur umschlossen ist?

Instruktion vom 3. Februar 1857 zum Gesetze vom 30. März 1850.

I. Straffenat. Ur. v. 26. November 1888 g. R. Rep. 2479/88.

I. Landgericht I München.

Gründe:

Nach den Feststellungen des ersten Richters hat die Gemeinde P. im Jahre 1888 die Ausübung der Jagd innerhalb des Gemeindebezirkes gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, an den Bauern Jakob L. verpachtet. Innerhalb der Gemeindeflur von P. besitzt der Bauer Johann Sch. einen zusammenhängenden Grundbesitz von 242 Tagwerken, auf welchem er gemäß Art. 2 Ziff. 3 des bezeichneten Gesetzes die Jagd selbstständig ausübt, und woselbst er auch dem Angeklagten, Andreas R., die Jagdausübung gestattet hat.

Angeklagter wurde nun am 29. Juni 1888 von dem Pächter der Gemeindefagd Jakob L. betroffen, wie er außerhalb des Sch.'schen Grundbesizes in einem zum Gemeindebezirke P. gehörigen Jungholze in schussfertiger Haltung auf Rehe passend — „auf dem Anstande stehend“ — die Jagd ausübte, und ist, da er dem ihn betretenden Jagdberechtigten in der Ausübung seines Rechtes durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistete, wegen unbefugter Jagdausübung und Widerstandes aus §. 117 mit §§. 292, 293 St.G.B.'s verurteilt. Beschwerdeführer sucht in der Revision, wie schon vor dem Instanzgerichte, geltend zu machen, daß er an der kritischen Stelle zu jagen berechtigt gewesen sei, weil das Jungholz eine sog. Inklave des Sch.'schen Jagdbezirkes im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 30. März 1850 sei, daher dort dem Sch. und somit auch dem Angeklagten die Jagdausübung zugestanden habe. Die bezüglichen Ausführungen sind jedoch verfehlt.

Nach Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1850 liegt „im Grundeigentum die Berechtigung zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.“ Die thatsächliche Ausübung des Rechtes ist aber durch den nachfolgenden Art. 2 erheblich eingeschränkt und darf außer in bestimmten umschlossenen Räumen (Ziff. 1, 2), wie auf Gewässern von gewisser Größe (Ziff. 4), nur ausgeübt werden: (Ziff. 3) „auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayrischen Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge“. Art. 3 bestimmt: „Sind von einem solchen Gutskomplexe“ (d. h. einem zusammenhängenden Grundbesitze von 240 bzw. 400 Tagwerken) „ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmungen des Art. 2 fallen und auch nicht zusammenhängend 240 bzw. 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigentümer des ersteren“ (d. h. des umschließenden größeren Gutskomplexes) „auch die Jagdbefugnis auf diesen Grundstücken (Inklaven) gegen Entschädigung der Eigentümer zu“.

Diese „Jagdbefugnis“ des Art. 3 ist nun allerdings, wie sich schon aus der beigelegten Entschädigungspflicht ergibt, keine volle Jagdgerechtigkeit im Sinne der Artt. 1, 2; denn als solche wäre sie durch Art. 1 Abs. 2 auf fremdem Grund und Boden unbedingt aus-

geschlossen; aber sie enthält doch ein Recht der Ausübung des Jagdrechtes des Grundbesizers durch einen begünstigten Dritten und damit eine Ausnahme vom Prinzipie des Gesetzes, die schon als solche streng zu interpretieren ist. Gegebenen Falles ist thatsächlich festgestellt, daß das Jungholz, in welchem Angeklagter wildern betroffen wurde, zu einem aus mehreren Grundstücken bestehenden Komplex in der Größe von 40 Tagwerken gehört, welcher, in der Gemeindeflur von P. gelegen, zwar von drei Seiten von dem Gutskomplexe des Sch. umgeben ist, auf der vierten Seite aber nicht an diesen, sondern an die Markung der benachbarten Gemeinde Z. grenzt. Hiermit ist nach dem Wortlaute des Gesetzes — „vollständig umschlossen“ — wie nach dessen Entstehungsgeschichte die Annahme einer Inklave im Sinne des Art. 3 ausgeschlossen. Wie schon der erste Richter erwähnt, sprach der Entwurf des Gesetzes von Grundstücken, die „ganz oder größtenteils“ von einem solchen größeren Grundbesitze umschlossen sind.

Vgl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1849 Beil. Bd. 2 S. 58.

Durch einen in der Kammer der Abgeordneten gestellten Abänderungsantrag wurden aber die Worte „ganz oder größtenteils“ gestrichen und durch das Wort „vollständig“ ersetzt. Man war darüber einig, daß auch hier unter Inklave nur dasjenige Grundstück zu verstehen sei, welches von allen Seiten von dem bevorzugten Grundstücke umschlossen ist.

Vgl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten 1849, Stenographische Berichte Bd. 2 S. 92. 93. 96. 98.

Die Revision sucht zwar geltend zu machen, daß man den Begriff der Inklave nur insoweit auf vollständig umschlossene Grundstücke habe einschränken wollen, als man bei einem, wenn auch noch so geringen Zusammenhange mit dem eigentlichen Gemeindebezirke das größtenteils umschlossene Grundstück zu letzterem habe rechnen und der Jagdausübung des umschließenden Grundbesizers habe entziehen wollen. Hier aber hänge die Inklave mit dem Jagdbezirke der Gemeinde P. gar nicht zusammen, sondern grenze an die anstoßende Gemeinde Z. Die Gründe, welche dafür sprächen, das Jagdrecht auf Inklaven dem Besitzer des umschließenden Gutskomplexes einzuräumen — Pflege des Wildstandes, Vermeidung von Jagdvergehen und von Streitigkeiten über das Jagdrecht — sprächen hier ebenso für die Berechtigung, wie

bei vollkommen umschlossenen Grundstücken. Diese Rücksichten können jedoch nicht entscheiden. Das Gesetz verlangt apodiktisch eine vollständige Umschließung durch den größeren Gutskomplex und macht keinen Unterschied, ob der nicht umschlossene Teil an die Flur der Gemeinde, zu welcher er gehört, oder an eine andere anstößt. Eine derartige vom Gesetze nicht ausgedrückte und auch offenbar nicht gewollte Unterscheidung würde daher eine willkürliche sein.

Die von der Revision betonten Mißstände können mit Rücksicht auf die mehrseitige Berührung der Grenzen bei jedem von einem anderen Jagdgebiete größtenteils umschlossenen Territorium vorkommen, mag das zum Teil umschlossene Gebiet noch mit der Gemeindeflur, zu welcher es gehört und bezw. mit dem Jagdgebiete der Gemeinde zusammenhängen oder nicht. Gerade diese jagdlichen Mißstände wurden gegenüber dem Verlangen der vollständigen Umschließung bei der Beratung des Gesetzes wiederholt betont, jedoch gegenüber dem Bestreben, die Ausübung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden thunlichst zu beseitigen, als nicht entscheidend angesehen.

Vgl. Verhandl. der Kammer der Abgeordneten, a. a. O. S. 94. 96.

Es ist auch für das hier angenommene Jagdrecht der Gemeinde völlig gleichgültig, ob ein solcher teilweise umschlossener Grundbesitz mit dem sonstigen Jagdgebiete der Gemeinde zusammenhängt, oder ob er durch den Privatbesitz eines größeren selbst jagdberechtigten Grundeigentümers in diesem Zusammenhange unterbrochen wird; denn nach Art. 5 des Jagdausübungsgesetzes bildet „die Gesamtlur jeder politischen Gemeinde einen selbständigen Jagdbezirk“, auf dem sie das Jagdrecht ausübt. Ausgenommen sind nur diejenigen Grundstücke und Gutskomplexe, auf welchen gemäß Artt. 2. 3 der Grundeigentümer jagen darf und sich das Jagdeigentum vorbehielt (Art. 6). „In allen übrigen Fällen“ übt die Gemeinde namens der Grundbesitzer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht aus (Art. 4). Es hat daher weder darauf anzukommen, welche Größe etwa die Gemeindeflur hat, noch darauf, ob die einzelnen zu derselben gehörigen Grundstücke zusammenhängen oder durch Grundstücke anderer Jagdberechtigten unterbrochen sind. Auch die hier fraglichen Grundstücke in der Größe von 40 Tagwerken gehören also, da sie festgestelltermaßen innerhalb der Gemeindegemarkung P. liegen, von dem Sch. schen Gutskomplexe aber nicht vollständig umschlossen sind, zur P. er Gemeindejagd.

Die vom Revidenten angeführte Stelle der Instruktion vom 3. Februar 1857 zu Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1850 beweist nichts zu Gunsten seiner Auffassung. Dort ist zunächst gesagt: Das Dispositionsrecht der Gemeinde (hinsichtlich der Jagdverpachtung) erstreckt sich nur auf die innerhalb des Markungsverbandes liegenden Grundstücke; Grundstücke einer Gemeinde innerhalb der Flurgrenzen einer anderen politischen Gemeinde gehörten (vorbehaltlich selbständigen Jagdrechtes des Besitzers) dem Jagdbezirk der letzteren an. Diese Bemerkung der Instruktion gründet sich unverkennbar auf Art. 5 des Gesetzes, wonach die Gesamtflur jeder politischen Gemeinde einen selbständigen Jagdbezirk bildet, ohne daß hierbei ausgeschieden wäre, ob auch die Eigentümer der einzelnen innerhalb der Gesamtflur gelegenen Grundstücke persönlich dem Verbands derselben politischen Gemeinde angehören. An dieser Stelle der Instruktion handelt es sich also keineswegs um Inklaven, sondern nur um Feststellung des aus dem Gesetze abzuleitenden Grundsatzes, daß in allen Fällen, in welchen nicht der Grundbesitzer selbst zur Ausübung des Jagdrechtes befugt ist, die territoriale Lage des Grundstückes, insbesondere dessen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeindeflur und nicht die Gemeindeangehörigkeit des Besitzers darüber entscheidet, zu welchem Jagdbezirk das Grundstück gehört. Dieses Verhältnis ist aber völlig gleichgültig für den vorliegenden Fall, in welchem das kritische Areal zwar an eine fremde Gemeindeflur angrenzt, aber unbefritten in seinem vollen Umfange innerhalb des Flurbezirkes von B. gelegen, daher zur Gesamtflur dieser Gemeinde und somit auch zu deren Jagdbezirk gehörig ist.

Die Revision des Angeklagten war daher zu verwerfen.